



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg

Landeskitaelternbeirat

Mitglieder des LKJA

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Livia Erler

Gesch.-Z.: 22.3 - 74008

Hausruf: +49 331 866-3723

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Livia.Erler@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. Juli 2023

**Infoschreiben zum neuen Recht der Kindertagespflege im Land Brandenburg
ab dem 1. August 2023**

Anlage: Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023
(GVBl. I Nr. 12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Landtag des Landes Brandenburg am 21. Juni 2023 das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12) und damit die Reform des Kindertagespflegerechts im Land Brandenburg beschlossen hat.

Viele von Ihnen waren bereits an dem Entstehungsprozess des Gesetzentwurfes beteiligt und haben trotz des Aufwands (schon aufgrund der Vielzahl der neuen Vorschriften) zahlreiche konstruktive Hinweise und Regelungsvorschläge eingebracht, die nunmehr in das neue Recht eingeflossen sind. Dafür möchte ich mich noch einmal herzlich bei Ihnen bedanken.

Ab dem 1. August 2023 tritt das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege in Kraft. Damit werden die bisher geltenden §§ 18 und 20 des Kindertagesstättengesetzes



des Landes Brandenburg (KitaG) aufgehoben. Stattdessen wird die Kindertagespflege künftig im neuen Abschnitt 7 „Kindertagespflege“ geregelt, der die neuen §§ 24 bis 49 KitaG umfasst.

Diese neuen Vorschriften bilden einen Großteil der bereits existierenden Verwaltungspraxis ab und stellen die bisherige Rechtslage klar. Dadurch wird die Rechtssicherheit in der Kindertagespflege erhöht und gleichzeitig werden Handlungsspielräume für dieses wichtige Angebot der Kindertagesbetreuung aufgezeigt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen die wichtigsten Regelungsinhalte darstellen. Sie werden feststellen, dass die meisten Regelungen nicht gar nicht so neu sind.

I. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Bevor ich auf die Regelungen im Einzelnen eingehe, möchte ich zunächst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens und auf die Übergangsregelungen eingehen, auch wenn letztere erst weiter hinten im KitaG geregelt werden. Ich möchte damit vorneweg klarstellen, dass Kindertagespflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis erhalten haben nicht aufgrund der Gesetzesänderung ab dem 1. August 2023 um ihre Erlaubnis oder die Verlängerung der Erlaubnis bangen müssen.

Die Kindertagespflegereform tritt am **1. August 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten damit auch die neuen Anforderungen an **neu beantragte Erlaubnisse** zur Ausübung einer Kindertagespflegestelle. Für **bereits tätige Kindertagespflegepersonen**, die bereits auf Grundlage einer gültigen Erlaubnis in genehmigten Räumen tätig sind, gibt es mit **§ 65 Abs. 1 KitaG** eine Übergangsvorschrift. Danach sind alle vor dem 1. August 2023 ausgestellten Erlaubnisse weiterhin gültig bis längstens zum Ende ihrer in der Regel fünfjährigen Laufzeit. Dies ist spätestens der 31. Juli 2028. Die bereits festgestellten personenbezogenen Eignungen sind ab dem 1. August 2023 landesweit gültig.

Da nicht viel Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Vorschriften liegt und die neue Kindertagespflegeverordnung auf Grundlage der neuen Vorschriften auch noch nicht in dieser Zeit verabschiedet werden kann, wollte der Gesetzgeber denjenigen Kindertagespflegepersonen, deren Erlaubnis nicht mehr so lange gültig ist bzw. kurz vor dem 1. August 2023 ausläuft, den tätigkeitbegleitenden Aufwand der Nachschulung in relativ kurzer Zeit nicht auferlegen. Der Gesetzgeber hat in **§ 29 Abs. 4 KitaG** eine Regelung zur **Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis** aufgenommen, die auch in diesem Fall Anwendung findet. Danach kann eine Verlängerung unter den dort genannten Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, aktueller Erste-Hilfe-Kurs, aktuelles Führungszeugnis, fachliche Fortbil-

dung) erfolgen, ohne dass das bisherige umfangreiche Prüf- und Nachweisverfahren wiederholt werden muss, obwohl der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson bereits kennt und die notwendigen Akten bereits angelegt hat. Voraussetzung für die Verlängerung ist danach **nicht**, dass die Grundqualifizierung von **300 Unterrichtseinheiten** bereits zum 1. August nachgeholt werden muss.

Die Regelung des § 29 Abs. 4 KitaG ist aber im Zusammenhang mit der Übergangsregelung des § 65 Abs. 1 KitaG zu betrachten. Wegen der bereits bundesrechtlich verankerten Befristung der Erlaubnis auf fünf Jahre besteht **kein Bestandsschutz**. **Spätestens zum 31. Juli 2028** sind die Vorschriften der neuen Regelungen, einschließlich der Absolvierung der 300 Unterrichtseinheiten, zu erfüllen.

Dasselbe gilt für die Räumlichkeiten. Diese müssen nicht sofort die neuen Voraussetzungen erfüllen, wenn sie bereits vor dem 1. August 2023 genehmigt sind. Auch insoweit sind die Regelung der §§ 29 Abs. 4 und 65 Abs. 1 KitaG zu beachten. Spätestens zum 31. Juli 2028 müssen alle Räume zur Nutzung der Kindertagespflege die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen.

Die **Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)** vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438) **gilt zunächst fort**. Aktuell wird eine neue Kindertagespflegeverordnung erarbeitet, die das aktuelle KitaG berücksichtigen und die Tagespflegeeignungsverordnung ersetzen soll. Es wird angestrebt, dass die neue Verordnung planmäßig am 1. Oktober 2023 in Kraft treten soll. Soweit die Regelungen der alten Tagespflegeeignungsverordnung nicht mit dem neuen KitaG im Einklang stehen, führt dies nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit der Verordnung. Vielmehr ist die alte Verordnung, die grundsätzlich ergänzend herangezogen werden kann, historisch und KitaG-konform auszulegen.

II. Die Änderungen im Überblick

Das neue Recht bündelt die verschiedenen Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Kindertagespflege auf der Ebene des Landesrechts mit dem Ziel, sie rechtssicherer, transparenter und einheitlicher zu gestalten. Das KitaG enthält somit bereits bekannte Regelungen, die sich bereits aus dem SGB VIII ergeben, bisher z. B. auf Landkreisebene in Richtlinien der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten oder gelebte Verwaltungspraxis waren. Diese Regelungen werden nun landesweit einheitlich festgeschrieben. Außerdem soll das Gesetz dazu beitragen, mehr Flexibilität in der Kindertagespflege zu ermöglichen. Hierzu werden neue Erlaubnisformen, die die bisherige Grunderlaubnis zur Kindertagespflege ergänzen, sowie neue Anbieter von Kindertagespflege zugelassen.

Folgende **zentrale Reforminhalte** sind enthalten:

- **Präzisierung der landeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen** ohne über das Bundesrecht hinauszugehen (keine neuen Aufgaben).
- rechtliche Klarstellung und gesetzliche einheitliche Regelungen zu den **Anforderungen an die personenbezogene Eignung von Kindertagespflegepersonen und an die Räume,**
- konkrete Regelungen zur **pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes,**
- rechtliche Regelungen zum **Datenschutz und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes,**
- Schaffung eines verbindlichen rechtlichen Rahmens für die Kindertagespflege in **Trägerschaft von Gemeinden, freien Trägern, privat-gewerblichen Trägern und Unternehmen,**
- Nutzung der bundesgesetzlichen Möglichkeiten: Einführung der **erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege,**
- **landesgesetzliche und damit landesweit einheitliche Vorgaben für die Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen** (Vermeidung doppelter Feststellungsverfahren),
- **Anpassung des Qualifikationsniveaus an die bundesweite Entwicklung: 300-stündige Qualifizierung** (bisher 160 Stunden),
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Erlaubnis von **geeigneten Kindertagespflegepersonen ohne eigene Räume,** die z.B. als **Springer/-in und Vertretungskraft** bei Ausfall/Erkrankung der regulären Kindertagespflegeperson tätig werden können,
- Ausweitung und Absicherung der **Elternbeteiligung von Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege** im Kreiskita-elternbeirat und im Landeskita-elternbeirat,
- **gesetzliche Klarstellung zur Elternbeitragskalkulation,**
- Vermeidung der bisherigen dreiseitigen Verträge; jede Partei (Eltern, Kindertagespflegeperson, Jugendamt) hat einen Vertragspartner damit die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen eindeutig sind,
- gesetzliche Regelung einer kostenfreien **Interessenvertretung für die Kindertagespflegepersonen** im Land Brandenburg.

III. Die Regelungen im Detail

1. Grundsätzliche Regelungen

a) Erlaubnispflicht

Kindertagespflege kann sowohl mit Erlaubnis als auch ohne Erlaubnis angeboten werden. § 26 Abs. 1 S. 1 KitaG verweist auf die einschlägigen Vorschriften des SGB

VIII, nach denen sich die Erlaubnispflicht richtet. Die Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder:

1. außerhalb des Haushaltes ihrer Eltern,
2. während eines Teil des Tages,
3. mehr als 15 Stunden wöchentlich,
4. gegen Entgelt und
5. länger als drei Monate

betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). **Wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird keine Erlaubnis benötigt.**

Um eine Erlaubnis zu erhalten, muss gemäß § 26 Abs. 1 KitaG:

1. die Kindertagespflegeperson gemäß der §§ 27 ff. KitaG **geeignet** sein,
2. geeignete **kindgerechte Räumlichkeiten** gemäß der §§ 30 f. KitaG vorhanden sein und
3. eine **Konzeption** der Kindertagespflegestelle gemäß § 32 Abs. 1 KitaG vorliegen.

b) Zuständigkeit (§ 25 KitaG)

Für alle Fragen der Kindertagespflege ist gemäß § 25 Abs. 1 KitaG grundsätzlich weiterhin der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Er kann die **Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß § 25 Abs. 3 KitaG an die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden** im Wege eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages** übertragen. Dazu gehören Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagespflege, die Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen sowie die Festsetzung und Erhebung von individuellen Elternbeiträgen. Diese Regelung des § 25 Abs. 3 KitaG ist **als speziellere Regelung** gegenüber der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG **vorrangig**. Soweit Landkreise bereits vor dem 1. August 2023 gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG ihre kreisangehörigen Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden mit der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben betraut haben, bleiben diese **Vereinbarung grundsätzlich weiterbestehen**, soweit diese Vereinbarungen den neuen Vorschriften des KitaG nicht widersprechen. Die bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge werden also nicht automatisch zum 1. August 2023 unwirksam und können vielmehr KitaG-konform ausgelegt werden. Da der Katalog des § 25 Abs. 3 KitaG hinsichtlich der Kindertagespflege als abschließend zu verstehen ist, können darüberhinausgehende Aufgaben, die die Kindertagespflege betreffen, künftig nicht mehr von der gemeindlichen Ebene wahrgenommen werden.

Da das Recht ab dem 1. August 2023 für mehr Flexibilität auch die isolierte Feststellung der Eignung der Person und der Räume zulässt, wurde in § 25 Abs. 2 KitaG eine entsprechende Regelung aufgenommen. Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem **Standort der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle**. Bei einer eigenständigen Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 29 Abs. 1 S. 2 KitaG richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindertagespflegeperson.

2. Voraussetzungen für die Kindertagespflege

Jede Form der Kindertagespflege muss von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden – auch die erlaubnisfreie Kindertagespflege (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII). Wenn eine Person Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII im erlaubnisfreien Rahmen anbieten möchte, muss somit grundsätzlich ebenfalls ihre Eignung festgestellt werden. Personen, die Kindertagespflege ohne festgestellte Eignung anbieten wollen, haben gemäß § 24 Abs. 1 KitaG keinen Anspruch auf Förderung oder Vermittlung von Kindern.

a) Geeignete Kindertagespflegeperson – „personenbezogene Eignung“ (§ 27 KitaG)

In § 27 KitaG werden alle Anforderungen an eine geeignete Kindertagespflegeperson benannt. Die Liste ist **abschließend**, d.h. die Kindertagespflegeperson hat bei Erfüllung aller Kriterien einen gebundenen **Anspruch auf Feststellung der personenbezogenen Eignung**.

Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 27 Abs. 1 KitaG:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. gesundheitlich geeignet sein: u.a. keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktion und psychischen oder Suchterkrankungen; Masernimpfschutz (§ 27 Abs. 2 KitaG),
3. die deutsche Sprache beherrschen,
4. die Fachoberschulreife/ den mittleren Schulabschluss o. ä. besitzen,
5. frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein,
6. persönlich geeignet sein: für die Tätigkeit geeigneter Charakter und soziale Kompetenzen; kein Bezug von HzE-Leistungen, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit wecken (§ 27 Abs. 3 KitaG),
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügen (§ 27 Abs. 4 KitaG),
8. kooperationsbereit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt sein.

Es ist beabsichtigt, dass das Nähere der zu erarbeitenden Kindertagespflegeverordnung geregelt wird.

aa) Sachkompetenz (§ 27 Abs. 4 KitaG)

Unter der Sachkompetenz werden Fähigkeiten und Wissen verstanden, die für die Kindertagespflege relevant sind. Die Sachkompetenz besteht aus diesen fünf Komponenten:

1. eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten),
2. einem einschlägigen Erste-Hilfe-Kurs,
3. einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
4. vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege,
5. praktischen Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung.

bb) Erläuterung zur tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (Nr. 1), vertieften Kenntnissen (Nr. 4) und praktischen Erfahrungen (Nr. 5)

Kindertagespflegepersonen müssen eine **Grundqualifizierung** im Umfang von **insgesamt 300 Unterrichtseinheiten** absolvieren. Die Grundqualifizierung kann zum Teil tätigkeitsbegleitend abgeschlossen werden. Die nähere Ausgestaltung zu Inhalt und Organisation der Grundqualifizierung erfolgt in der Rechtsverordnung. Die **tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten** ist in der Grundqualifizierung enthalten. Bei einer vollständig abgeschlossenen Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten muss somit kein Nachweis über eine gesonderte tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung erbracht werden.

Wenn eine Kindertagespflegeperson als pädagogische Fachkraft anerkannt ist (§ 9 Abs. 1 KitaPersV) oder auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden kann (§ 10 Abs. 1 KitaPersV, nach Einzelfallprüfung), ist gemäß § 27 Abs. 5 KitaG keine Grundqualifizierung notwendig. In diesen Fällen wird angenommen, dass vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege vorliegen und der Abschluss des Vorbereitungslehrgangs ist somit ausreichend.

Praktische Erfahrungen müssen von allen Kindertagespflegepersonen nachgewiesen werden, auch wenn diese keine Grundqualifizierung absolvieren müssen.

b) Geeignete kindgerechte Räumlichkeiten (§ 30 KitaG)

Kindertagespflege kann nur in geeigneten und kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Eignung muss in der Regel überprüft und festgestellt werden. Der Haushalt der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gilt dabei auch ohne Prüfung als geeignet (§ 30 Abs. 1 S. 5 KitaG).

Die Räumlichkeiten müssen die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen (§ 30 Abs. 1 KitaG):

- Größe und Anzahl der Räume müssen angemessen sein in Bezug zu der Anzahl der betreuten Kinder sowie der sonstigen Familiensituation. Hiermit ist gemeint, dass auch eigene Kinder, die grundsätzlich nicht zu den betreuten Kindern zählen, die benötigte Größe der Räumlichkeiten beeinflussen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eigene Kinder dauerhaft anwesend sind.
- Räume und Ausstattung müssen die **Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 KitaG** ermöglichen, indem sie altersgemäß, entwicklungsfördernd und anregungsreich eingerichtet sind. Außerdem müssen sie die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gewährleisten, indem die Sicherheitsstandards der Unfallversicherungen eingehalten werden.
- In allen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gilt **Rauchverbot**. Dieses Verbot gilt auch über die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle hinaus und betrifft alle Personen, die Zugang zu dem Raum haben.
- Die Räumlichkeiten müssen die **Raumstandards** (§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG) erfüllen (siehe sogleich).
- Es müssen **nutzbare Außenspielflächen** zur Verfügung stehen, die entweder zum Gebäude gehören und die Sicherheitsstandards erfüllen, oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können (§ 30 Abs. 2 S. 4 KitaG).
- Die Räumlichkeiten müssen **für die geplante Dauer** der Kindertagespflegestelle **zur Verfügung stehen**, d.h. z. B. Mietverträge dürfen nicht für einen kürzeren Zeitraum befristet sein (§ 30 Abs. 4 S. 1 KitaG).
- Die Kindertagespflegeperson muss das **alleinige Hausrecht** ausüben können, d.h. sie muss ohne vorherige Abstimmung in der Lage sein, andere Personen des Geländes zu verweisen (§ 30 Abs. 4 S. 2 KitaG).
- Es dürfen **keine Personen die Räumlichkeiten inkl. des Außengeländes betreten**, die wegen einer in **§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind oder** ihrer **verdächtig werden**. Auch dürfen **keine Personen** Zugang erhalten, die die **Gesundheit der betreuten Kinder gefährden**. Für die Personen, die die Räumlichkeiten während der Betreuungszeiten betreten dürfen, müssen somit entsprechende Nachweise vorgezeigt werden (§ 30 Abs. 5 KitaG).

§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG bestimmt die **Raumstandards**, die die Kindertagespflegestellen künftig einhalten müssen. Die Räume müssen in der Regel verfügen über:

1. je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche (freie Fläche ohne feste Möbel),
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten (es gelten auch Abtrennungen innerhalb eines Raumes),
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten (die Küche kann auch eine Küchenzeile innerhalb des Raumes sein),
5. unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume (die kindgerechte Ausstattung kann auch mit Hilfsmitteln erreicht werden, wenn diese sicher sind),
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
7. insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie
8. Flächen zum Umkleiden (können auch im Raum sein).

Großtagespflegestellen müssen zudem nachweisen, dass ihre Räumlichkeiten an die **höhere Kinderzahl angepasst** sind (§ 30 Abs. 3 KitaG). Dies kann z.B. mehr Rückzugsmöglichkeiten, mehr Sanitäranlagen oder eine größere Küche bedeuten. Außerdem müssen sie einen gesonderten Ruheraum vorhalten, der von den anderen Betreuungsräumen abtrennbar sein muss.

c) Prüfung und Feststellung der Eignungen

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird sowohl die Eignung der Kindertagespflegeperson als auch die der kindgerechten Räumlichkeiten geprüft und festgestellt. Soll die Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen erbracht werden, sind ebenso beide Eignungen zu prüfen und festzustellen.

Als Sonderfall ist es ebenso möglich, nur die **Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. nur die der Räumlichkeiten zu prüfen und festzustellen**. Hiermit soll Flexibilität für die Anbieter von Kindertagespflege ermöglicht werden.

Die Kindertagespflegeperson muss entweder die Erlaubnis oder die jeweilige Eignungsprüfung und -feststellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Letzteres muss im Antrag begründet werden.

Die Eignungsfeststellungen werden ebenso wie die Erlaubnis in der Regel **für fünf Jahre** ausgestellt, sofern keine Einschränkungen gelten (§ 29 Abs. 5 und 7 KitaG). Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wenn keine Beschränkungen (§ 29 Abs. 2 KitaG) oder Erweiterungen (§ 34 KitaG) gelten.

Ein **Sonderfall** ist die „noch nicht abschließend festgestellte personenbezogene Eignung“. Diese besteht dann, wenn die Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend absolviert wird, d.h. die Kindertagespflegeperson bereits während der Grundqualifizierung Kinder betreut. Die Anzahl der Kinder sowie die Laufzeit der Erlaubnis bzw. Eignungsfeststellung können jedoch beschränkt werden (Erläuterung s.u.).

aa) Die Eignungsprüfung (§ 28 KitaG)

Die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sich hierbei von einer fachkundigen Stelle unterstützen lassen kann. Er bleibt jedoch in der Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII. Eine fachkundige Stelle ist z.B. der Landesverband für Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor und während des Prüfverfahrens. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch die unterstützende fachkundige Stelle kann die Beratung übernehmen.

Die Prüfung findet nach Abschluss der Grundqualifizierung gemäß § 27 Abs. 5 KitaG statt. Neben der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen besteht die Prüfung aus einem ausführlichen Eignungsgespräch. Das Gespräch muss von zwei pädagogischen Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden, damit diese die Eignung unabhängig und fachlich fundiert prüfen können. Hierin wird geprüft, ob die Kindertagespflegeperson alle Anforderungen nach § 27 KitaG erfüllt. Darüberhinausgehende Inhalte dürfen nicht über die personenbezogene Eignung entscheiden. Für die Dokumentation ist ein Protokoll des Eignungsgesprächs anzufertigen (§ 28 Abs. 3 S. 3 KitaG).

bb) Die Feststellung der personenbezogenen Eignung (§ 29 KitaG)

Nach der Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson wird diese durch **zwei pädagogische Fachkräfte** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt. Dies ist im Regelfall kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung. Bei einer eigenständigen Eignungsfeststellung ist jedoch ein gesonderter Verwaltungsakt notwendig.

Folgendes ist bei der Feststellung der personenbezogenen Eignung zu beachten:

- Beschränkung der betreuten Kinder: Eine Beschränkung der maximalen Kinderanzahl oder auf eine bestimmte Altersgruppe kann erfolgen (§ 29 Abs. 2 KitaG), wenn:
 - o im Einzelfall festgestellt wird, dass die Kindertagespflegeperson nur für die Betreuung weniger Kinder oder bestimmter Altersgruppen geeignet ist, oder
 - o wenn die personenbezogene Eignung noch nicht abschließend festgestellt wurde.
- **Beschränkung der Laufzeit** (§ 29 Abs. 7 KitaG): eine Beschränkung der Laufzeit auf zwei statt fünf Jahren erfolgt, wenn die Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend absolviert wird und somit die „personenbezogene Eignung noch nicht abschließend festgestellt“ werden konnte. Die Grundqualifizierung muss jedoch binnen eines Jahres beginnen und spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres erfolgreich abgeschlossen werden. Nachträgliche Fristen können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen werden.
- Geltungsbereich: Die **festgestellte Eignung** der Kindertagespflegeperson **gilt immer landesweit** (§ 29 Abs. 3 KitaG). Eine erneute Prüfung der personenbezogenen Eignung ist daher nicht zulässig. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Auskunft über eine frühere erteilte Erlaubnis/ Eignungsfeststellung vom bisher zuständigen örtlichen Träger

der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, soweit das für die Aufgabenerfüllung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist (§ 29 Abs. 6 KitaG).

- **Verlängerung** (§ 29 Abs. 4 KitaG): Die Eignung ist um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Ein erneutes Eignungsgespräch ist nicht notwendig oder zulässig. Folgende Nachweise müssen jedoch erbracht werden:
 - o Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur Bestätigung der gesundheitlichen Eignung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KitaG
 - o Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 KitaG
 - o Aktuelles Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
 - o Nachweis über ausreichende Zahl von fachlichen Fortbildungen (nähere Regelung in VO)
- **Altersgrenze** (§ 29 Abs. 5 KitaG): Sobald die Regelaltersgrenze nach § 235 SGB VI erreicht wird, endet die Eignung der Kindertagespflegeperson. Diese wird daraufhin um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die gesundheitliche Eignung durch eine aktuelle ärztliche Untersuchung nachgewiesen ist.
- **Kinderschutz** (§ 29 Abs. 8 KitaG): Die Kindertagespflegeperson und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages und der Pflichten gemäß § 8a SGB VIII zu treffen. Zudem darf keine Eignung der Person festgestellt werden, wenn diese einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verdächtigt wird und das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen wurde.
- Ein **ausreichender Versicherungsschutz** muss vorgewiesen werden. Dieser unterscheidet sich nicht von dem bisher geltenden notwendigen Versicherungsschutz (§ 29 Abs. 9 KitaG)

cc) Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten (§ 31 KitaG)

Die Prüfung der Räumlichkeiten erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese muss während einer Begehung prüfen, ob die Anforderungen gemäß § 30 KitaG erfüllt sind. Die Begehung kann nur mit Einwilligung der Kindertagespflegeperson erfolgen. Diese kann der Begehung widersprechen. In diesem Fall ist jedoch eine Prüfung der Räumlichkeiten nicht möglich, sodass deren Eignung nicht festgestellt werden kann. Für die Dokumentation ist ein Protokoll der Begehung anzufertigen (§ 31 Abs. 1 KitaG).

Die erforderlichen Nachweise für die Prüfung ergeben sich aus § 30 KitaG und umfassen insbesondere den Miet- bzw. Kaufvertrag der Räumlichkeiten, den Nachweis über das alleinige Hausrecht sowie die Versicherung, dass keine Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten und somit Zugang zu den betreuten Kindern haben, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verurteilt sind, ihrer verdächtigt werden oder die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden. (§ 31 Abs. 2 KitaG).

Eine Verlängerung der Eignungsfeststellung für weitere fünf Jahre setzt eine erneute Begehung der Räumlichkeiten und deren Dokumentation voraus sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise (§ 31 Abs. 5 KitaG).

d) Konzeption (§ 32 KitaG)

Jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle muss eine Konzeption bei der Antragsstellung vorlegen. Hierin wird erläutert, wie die Kinder in der Kindertagespflegestelle betreut, erzogen, gebildet und versorgt werden sollen. Die Konzeption für Kindertagespflegestellen lehnt sich an die Einrichtungskonzeption für Kindertagesstätten gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII an, ist jedoch weder vom Umfang noch vom Inhalt her mit ihr vergleichbar. In der Konzeption sind die in § 32 Abs. 1 KitaG aufgeführten Aspekte sind für die Kindertagespflegestelle darzulegen.

Die Konzeption ist bei einer Verlängerung der Erlaubnis zu aktualisieren (§ 33 Abs. 3 S. 3 KitaG). Bei der Überarbeitung sollen die Personensorgeberechtigten mitwirken können (§ 32 Abs. 1 S. 5 KitaG).

Die Kindertagespflegeperson kann darüber entscheiden, ob und wie sie die Konzeption veröffentlichen möchte. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Informationen mit Details zu den Kindertagespflegestellen in seinem Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen (§ 32 Abs. 2 KitaG). Dies muss nicht die Konzeption selbst sein, da diese persönliche Angaben zu den Lebensverhältnissen der Kindertagespflegeperson enthalten kann. Die Art und Weise der Veröffentlichung steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe frei. An dem Betreuungsangebot interessierte Personensorgeberechtigte können verlangen, die Konzeption zu erhalten.

e) Grunderlaubnis (§ 33 KitaG)

Wie bereits weiter oben ausgeführt, müssen für die Erteilung der Erlaubnis die Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung der Räumlichkeiten festgestellt werden. Dies ist in der Regel ein einziger Verwaltungsakt. In Ausnahmefällen liegen ggf. bereits Eignungsfeststellungen der personenbezogenen Eignung oder der Räumlichkeiten vor. In diesem Fall fällt im Rahmen der Erlaubniserteilung dieser Prüfungsschritt weg.

Für die Grunderlaubnis gelten dieselben grundsätzlichen Regelungen wie für die personenbezogene Eignung bzw. die Eignung der Räumlichkeiten:

- Kinderzahl (§ 33 Abs. 1 KitaG): Eine Kindertagespflegeperson darf in der Regel fünf Kinder zeitgleich betreuen
- Beschränkungen (§ 33 Abs. 2 KitaG): wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Eignung der Räumlichkeiten eine geringere Anzahl

an Kindern oder bestimmte Altersgruppen erforderlich macht (siehe Punkt 2.3), ist die Erlaubnis auf diese Anzahl bzw. Altersgruppe zu beschränken. Dies kann auch zeitweise erfolgen.

- Laufzeit: Die Erlaubnis gilt für fünf Jahre, wenn keine Beschränkungen durch die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Räumlichkeiten bestehen.
- Verlängerung: Die Erlaubnis ist auf Antrag für jeweils fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sind die Voraussetzungen nach § 29 und § 30 KitaG zu beachten. Eine aktualisierte Konzeption muss ebenfalls eingereicht werden.

f) Aufhebung der Erlaubnis oder der Eignungsfeststellungen (§ 37 KitaG)

Die Erlaubnis kann ebenso wie die Eignungsfeststellung als Kindertagespflegeperson oder der Räumlichkeiten entzogen werden (§§ 45, 48 SGB X). Das KitaG regelt, dass Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Die Ausübung der Tätigkeit kann somit unmittelbar untersagt werden.

3. Mehr Flexibilität: Neue Formen und Anbieter der Kindertagespflege

Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege ist auch eine Flexibilisierung der Angebote. Hiermit soll die Kindertagespflege insgesamt passgenauer für die Bedarfe der Familien werden, Kindertagespflegepersonen mehr Gestaltungsspielraum geben und auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei unterstützen, die für ihren Landkreis/ ihre kreisfreie Stadt benötigten Angebote besser bereitzustellen.

a) Anbieter von Kindertagespflege

Mit diesem Gesetz wird neben natürlichen Personen auch Trägern sowie Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, Kindertagespflege anzubieten und Kindertagespflegestellen zu betreiben (§ 24 Abs. 2 KitaG). Dies umfasst alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts sowie Unternehmen. So können z.B. Unternehmen selbständig Kindertagespflege anbieten und somit ihre Mitarbeitenden unterstützen oder Träger von Kindertagesstätten in deren Räumlichkeiten auch Kindertagespflege in den Randzeiten anbieten. Die Kindertagespflegepersonen sind in der Folge bei den Trägern angestellt und diese müssen die arbeitsrechtlichen Regelungen befolgen.

Für die Kindertagespflege in Trägerschaft gelten grundsätzlich dieselben Regelungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss ebenso die Eignung der angestellten Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten feststellen und

eine ggf. eine Erlaubnis erteilen. Vertragspartner mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist anstatt der Kindertagespflegeperson jedoch der Träger bzw. das Unternehmen.

Bei Kindertagespflege in Trägerschaft gilt es zusätzlich zu beachten:

- Zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Träger muss ein **Arbeitsvertrag** bestehen. Eine **Honorartätigkeit ist nicht zulässig**. Der Träger muss die arbeitsrechtlichen Regelungen befolgen.
- Der **Träger muss zuverlässig sein** im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII. Träger von Einrichtungen im Land Brandenburg mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sowie Träger von anderen Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg gelten als zuverlässig. Unternehmen gelten dann als zuverlässig, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Regelungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie nach dem KitaG fort-dauernd einhalten. Die Zuverlässigkeitsprüfung bedeutet einen Mehraufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird demzufolge durch das Land Brandenburg ausgeglichen (siehe unten).

b) Weitere Erlaubnisformen

aa) Erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 34 KitaG)

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es **Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 KitaPersV bis zu acht Kinder zeitgleich** zu betreuen (§ 34 Abs. 1 KitaG). Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten- (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Abs. 2 KitaG). Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Hintergrund für die Differenzierung ist, dass pädagogische Fachkräfte auch in Kindertagesstätten mehr Kinder im Kindergarten- und Hortalter betreuen dürfen als im Krippenalter, da Kleinkinder eine engere Betreuung benötigen. Dieser höhere Betreuungsbedarf gilt auch für Krippenkinder in Kindertagespflege, weswegen auch hier maximal fünf Kinder von einer Kindertagespflegeperson mit Ausbildung als pädagogische Fachkraft betreut werden dürfen.

Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Abs. 3 KitaG).

bb) Großtagespflegestelle (§ 35 KitaG)

Die Großtagespflegestelle stellt eine weitere Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem **Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen** und sich die Räumlichkeiten zu teilen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- **Jede Kindertagespflegeperson** verfügt über eine **eigene Grunderlaubnis** zur Kindertagespflege (§ 35 Abs. 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören. Dieser Hinweis kann auch nachträglich aufgenommen werden, sodass sich die Kindertagespflegeperson auch nach Erteilung der Erlaubnis in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen kann. Die erweiterte Erlaubnis ist in der Großtagespflegestelle nicht zulässig.
- **Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen** (§ 35 Abs. 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen.
- Kinderanzahl und Vertretung: Die Großtagespflegestelle soll die Vertretung von Kindertagespflegepersonen erleichtern. Es gilt jedoch weiterhin, dass eine Person höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf. Hieraus ergibt sich für Großtagespflegestellen mit **zwei Kindertagespflegepersonen: maximal zehn Kinder** dürfen betreut werden. **Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein** (§ 35 Abs. 2 KitaG).
- Großtagespflegestellen benötigen eine **einheitliche Konzeption** gemäß § 33 KitaG (§ 35 Abs. 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.
- Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils **gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII** abschließen (§ 35 Abs. 5 KitaG).
- In Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 4 S. 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das **Hausrecht** auszuüben (§ 35 Abs. 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausverweise zu erteilen.
- Für Großtagespflegestellen gelten zudem **erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten** (§ 30 Abs. 3 KitaG).

cc) Platzbelegung und Platzteilung (§ 38 KitaG)

Bei der Kinderzahl, die eine Kindertagespflegeperson betreuen darf, **zählen die Kinder nicht mit, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben** und ggf. mitbetreut werden (§ 38 Abs. 1 KitaG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ihre eigenen Kinder handelt oder sie die Personensorge innehat. Das bedeutet auch, dass Kinder von Verwandten wiederum einen Betreuungsplatz belegen, wenn sie nicht in demselben Haushalt leben.

Es ist möglich, eine größere Anzahl an Kindern zu betreuen, wenn diese nicht zeitlich anwesend sind. Dies kann durch eine **Platzteilung** ermöglicht werden (§ 38 Abs. 2 KitaG). Hierbei teilen sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz. Die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Betreuungsverträgen. Die Koordination kann sowohl vonseiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, als auch von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson erfolgen.

Eine Platzteilung ist nicht möglich bei Kindern in der Eingewöhnungszeit. Diese belegen immer einen vollen Platz, selbst wenn sie nur wenige Stunden in der Kindertagespflegestelle verbringen. Dies ist durch den erhöhten Betreuungsaufwand begründet, den Kinder und deren Eltern bei der Eingewöhnung haben.

4. Betrieb von Kindertagespflegestellen

a) Betreuungsvertrag (§ 39 KitaG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege werden die bisher üblichen dreiseitigen Verträge zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch jeweils **zweiseitige Verträge** bzw. Vereinbarungen ersetzt. Der Betreuungsvertrag regelt das Verhältnis von den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Der Vertrag muss die in § 39 Abs. 1 KitaG genannten Inhalte umfassen. Dem Vertrag ist zudem die Elternbeitragsatzung und die aktuelle Konzeption beizufügen, deren Erhalt von den Eltern schriftlich zu bestätigen ist (§ 39 Abs. 2 KitaG). Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierfür ein mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmtes Vertragsmuster zur Verfügung stellen (§ 39 Abs. 6 KitaG).

Mit dem Gesetz wird ebenfalls die Möglichkeit zur Beteiligung der Eltern von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt (§ 6a Abs. 6 KitaG). Es wird empfohlen, die Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten dem Vertrag beizufügen (§ 39 Abs. 2 KitaG).

Kündigung (§ 39 Abs. 3 KitaG):

- Eltern können den Vertrag zum Ende des übernächsten Monats ordentlich und jederzeit außerordentlich kündigen.
- Kindertagespflegepersonen können den Vertrag zum Ende des laufenden Kita-Jahres ordentlich und mit einer Frist von 14 Tagen außerordentlich kündigen.
- Während der Eingewöhnung kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Grund bis zum Ende des Monats gekündigt werden.

Die **Kindertagespflegeperson muss den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Vertragsabschlüsse, -verlängerungen und -kündigungen informieren** (§ 39 Abs. 5 KitaG), damit dieser sein Angebot bedarfsgerecht planen kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zudem weitere Vorgaben zu den Betreuungsverträgen erlassen und durch Satzung bestimmen, dass Betreuungsverträge nur mit seiner Zustimmung gültig sind. Hiermit kann er sicherstellen, dass die Betreuungsverträge den in Absatz 1 dargestellten Standards entsprechen. Die einzigen Vertragspartner bleiben jedoch die Eltern und die Kindertagespflegeperson.

Die Regelungen gelten sowohl für die erlaubnisfreie wie auch die erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle.

Durch das Inkrafttreten dieser Regelungen werden die bisherigen Betreuungsverträge nicht unwirksam. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind KitaG-konform auszulegen.

b) Vertretung (§ 40 KitaG)

Wenn die Kindertagespflegeperson aus Gründen wie z.B. Krankheit, Urlaub oder Fortbildung ausfällt, ist grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Vertretung zuständig (§§ 23 Abs. 4 S. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII; § 40 Abs. 1 S. 1 KitaG). Er hat die Regelung der Kindertagespflegeperson bei Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen, kann diese jedoch auch im Nachhinein den aktuellen Umständen anpassen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Auch dies hat er der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Da die Verantwortung für die Vertretungsorganisation beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, darf er die Erlaubniserteilung der Kindertagespflegestelle nicht von der Vertretungsregelung abhängig machen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Erbringt ein Träger die Kindertagespflege, muss er eine Vertretung organisieren und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 1 S. 2 KitaG).

Die Vertretungsregelung muss im Sinne des Kindeswohles ausgestaltet sein. Es dürfen daher nur für die Betreuung von Kindern geeignete Personen oder Einrichtungen die Vertretung übernehmen. Als geeignet gelten z.B. Kindertagesstätten oder andere Kindertagespflegepersonen. Außerdem muss dem Kind entweder die Vertretungsperson oder die Vertretungseinrichtung bekannt sein.

Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Aufgabe zur Vertretungsorganisation wahrnehmen kann, muss die Kindertagespflegeperson so früh-

zeitig wie möglich eine Vertretungsorganisation anzeigen, insbesondere bei planbaren Ausfällen, wie Urlaub oder Fortbildung. Sie muss dies auch gegenüber den Personensorgeberechtigten anzeigen und sie über die konkrete Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 3 KitaG).

Die Absprachen mit der Vertretungsstelle übernimmt ebenfalls der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 40 Abs. 4 KitaG). Die Regelungen zu den Bedingungen der Vertretung sowie der Zahlung von Entgelten oder Aufwandsentschädigungen obliegt der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden nicht in diesem Gesetz geregelt.

c) Laufende Geldleistung (§ 43 KitaG)

Mit dieser Regelung konkretisiert das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege lediglich den bereits bestehenden Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson hat einen bundesgesetzlichen Anspruch darauf, für ihre Betreuungsleistungen eine laufende Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erhalten (§ 23 Abs. 2 SGB VIII; § 43 KitaG). Wenn die Aufgabe der Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß § 25 Abs. 2 KitaG von einer Gemeinde, einem Amt oder einer Verbandsgemeinde wahrgenommen wird, richtet sich der Anspruch gegen die Gemeinde. Diese muss dieselben Regelungen befolgen, sodass der Kindertagespflegeperson keinen Nachteil erfährt (§ 43 Abs. 6 KitaG).

Die Höhe der laufenden Geldleistung bestimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Satzung oder, nach Benehmensherstellung mit dem Jugendhilfeausschuss, per Verwaltungsvorschrift (§ 43 Abs. 3 KitaG). Die Bestandteile der laufenden Geldleistung entsprechenden Regelungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII. Einzige Neuregelung ist, dass die Kosten für den Sachaufwand pauschaliert werden dürfen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 KitaG).

Da es sich um eine „laufende Geldleistung“ handelt, ist von einer Zahlung in regelmäßigen, festgelegten Abständen auszugehen. Diese muss nicht zwingend monatlich erfolgen, sollte der Kindertagespflegeperson jedoch eine zeitnahe Vergütung ermöglichen.

d) Elternbeiträge und Essengeld (§ 44 KitaG)

Wie zuvor können für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge erhoben werden, wenn keine Beitragsbefreiungen dem entgegenstehen (§ 44

Abs. 1 KitaG). Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt über eine Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege, wobei er hierüber das Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Kreiskitaelternbeirat herstellen muss (§ 44 Abs. 2 KitaG). Es gelten dieselben Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge wie zuvor mit der Ausnahme, dass das Gesetz die Berechnungsgrenze für den Höchstbeitrag regelt. Mit dem Höchstbeitrag soll die Angemessenheit der Elternbeiträge sichergestellt werden. Dies wird in den meisten Fällen dazu führen, dass zwischen den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer Kita und für die in einer Kindertagespflegestelle stärker differenziert wird und keine einheitliche Satzung für Elternbeiträge in der Kita und in der Kindertagespflege mehr möglich sein wird. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Musterbeitragssatzung veröffentlichen (§ 43 Abs. 7 KitaG).

Das Essengeld wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei der Betreuung in Kindertagesstätten (nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Es kann in derselben Kostenbeitragssatzung festgelegt werden, wie die Elternbeiträge (§ 43 Abs. 6 KitaG). Um bürokratischen Aufwand zu minimieren, kann auch die Kindertagespflegeperson das vertraglich vereinbarte Essengeld erheben.

5. Weitere Regelungen

a) Kinderschutz (§ 41 KitaG)

Kindertagespflegepersonen müssen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Der Gesundheitszustand einer Kindertagespflegeperson kann z.B. einer sicheren Betreuung der Kinder entgegenstehen. Hierbei sind keine kurzfristigen Krankheitszustände gemeint, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson oder weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten begründet sein, oder in einer Veränderung der Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Ereignisse unverzüglich anzeigen (§ 41 Abs. 1 KitaG).

Wenn ein **begründeter Verdacht** auf eine **Kindeswohlgefährdung** in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein **ausdrückliches Recht**, die **Kindertagespflegestelle** auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens **unverzüglich zu betreten**. Die Kindertagespflegeperson kann den Zutritt nicht verweigern (§ 41 Abs. 2 KitaG).

b) Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung (§ 42 KitaG)

Kindertagespflegepersonen können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, fachlich beraten, begleitet und qualifiziert zu werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Zur Förderung des fachlichen Austauschs soll zudem der örtliche Träger die Kooperation von Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten anregen und unterstützen (§ 42 KitaG).

c) Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen (§ 45 KitaG)

Der professionelle Austausch und die Selbstvertretung der Kindertagespflegepersonen wird mit diesem Gesetz gestärkt, indem ein **landesweiter berufsständischer Verband von der obersten Landesjugendbehörde gefördert** wird (§ 45 Abs. 1 KitaG). **Alle Kindertagespflegepersonen können kostenfrei Mitglied sein.** Der Verband hat die in § 45 Abs. 2 KitaG genannten Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung der Kindertagespflegepersonen in allen Angelegenheiten der Kindertagespflege,
2. Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertagespflegepersonen,
3. Mitwirkung an der Durchführung von Eignungsprüfungen im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 28 Abs. 1 S. 2 KitaG als fachkundige Stelle.

d) Datenverarbeitung und Datenschutz (§ 46 KitaG)

Die elektronische Datenverarbeitung und Übermittlung soll gestärkt werden. Die aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege erhobenen personenbezogenen Daten dürfen auch elektronisch verarbeitet und übermittelt werden (§ 46 Abs. 1 KitaG). Einen Anspruch auf elektronische Übermittlung haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen (§ 46 Abs. 2 KitaG). Der örtliche Träger kann auch elektronische Verfahren vorgeben. Wenn die Daten in anonymisierter Form vorliegen, dürfen sie dem überörtlichen Träger für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 46 Abs. 3 KitaG).

e) Elternbeteiligung

Mit diesem Gesetz soll auch die Elternbeteiligung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gestärkt werden. Diese erfolgt bisher nicht strukturell und landesweit. Mit diesem Gesetz sollen Eltern von Kindern in Kindertagespflege dieselben Beteiligungsrechte erhalten, wie Eltern von Kindern in Kindertagesstätten.

- Einladung: Das Jugendamt muss alle Personensorgeberechtigten zu einer Vollversammlung einladen, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege betreut werden. Dies hat im Einklang mit den Regelungen für Kindertagesstätten spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu erfolgen. Alternativ können auch eine öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung erfolgen oder dem Betreuungsvertrag ein Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit beigelegt werden. In letzterem Fall reicht eine Einladung der Personensorgeberechtigten, die mitwirken möchten.
- Vollversammlung: Das Jugendamt hat den Vorsitz der Vollversammlung. Diese wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr in einer Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Jugendamtsleitung zeigt die gewählten Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege unverzüglich der obersten Landesjugendbehörde an.
- Landeskitaelternbeirat: Die oberste Landesjugendbehörde lädt die gewählten Kreiselternvertretungen bis spätestens zehn Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu einer landesweiten Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege ein. Unter Vorsitz der zuständigen Abteilungsleitung der obersten Landesjugendbehörde wählt die landesweite Versammlung der Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege aus ihrer Mitte für zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Stellvertretung in den Landeskitaelternbeirat.

f) **Kostenausgleich und Änderung der Kitaelternbeiratsverordnung**

Gemäß des Konnexitätsprinzips im Land Brandenburg werden alle Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von Gesetzesänderungen der obersten Landesjugendbehörde von dieser ausgeglichen. Mit diesem Gesetz werden zwei neue Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt, die wie folgt ausgeglichen werden:

1. Zuverlässigkeitsprüfung von potentiellen Trägern von Kindertagespflegestellen. Für die neue Aufgabe des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der in § 24 Absatz 3 KitaG vorgesehenen Prüfung der Zuverlässigkeit von Trägern ist ein Ausgleich für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von einer Stunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) vorgesehen. Der Verwaltungskostenausgleich wird bei der tatsächlichen Prüfung von Trägern berücksichtigt, die nicht bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen.
2. Elternbeteiligung von Eltern mit Kindern in Kindertagespflege. Der Mehraufwendungsausgleich gemäß § 13 der Kitaelternbeiratsverordnung wird aufgrund der Änderung in Absatz 1 um 1000 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt erhöht, sodass für die Elternbeteiligung jährlich insgesamt 6 000

Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt vom Land ausgeglichen werden. Für das Jahr 2023 wird ein Ausgleichsbetrag von 209 Euro gezahlt.

g) Übergang der Richtlinien, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihre Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften über die Höhe und die Abrechnung von Geldleistungen im Sinne von § 23 Absatz 2 SGB VIII und Satzungen über Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII für die Kindertagespflege an die neuen Regelungen des KitaG anpassen. Hierfür haben sie eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2024 (§ 65 Abs. 2 KitaG). Sollte keine Anpassung erfolgen, dürfen ab dem 1. August 2024 keine Elternbeiträge mehr auf der alten Grundlage erhoben werden. Öffentliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG, die vor dem 1. August 2023 geschlossen wurden, bleiben unberührt.

6. Allgemeine Hinweise

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen die neue Rechtslage ab dem 1. August 2023 erläutern konnte.

Weitere Informationen werden Sie alsbald auch auf der Homepage des MBSJ (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung.html>) finden. Dort sollen in den nächsten Tagen auch FAQ zum neuen Kindertagespflege-recht bereitgestellt werden.

Für Rückfragen zur Kindertagespflegereform stehen Ihnen Frau Erler (Kontakt-daten im Briefkopf) und Herr Ernst zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal